

Argumentarium für eine Bildung ohne Mehrwertsteuer

I. Zur Ausgangslage

Es ist unbestritten, dass die Mehrwertsteuer zur Komplexität des schweizerischen Steuersystems einen wesentlichen Beitrag leistet.

Heute kennt die Schweiz drei Mehrwertsteuersätze: einen Normalsatz von 7,6 Prozent, einen reduzierten Satz von 2,4 Prozent und einen Sondersatz von 3,6 Prozent für Beherbergungsleistungen.

Bereits im Bericht ≤ 10 Jahre Mehrwertsteuer α der Anfang 2005 vorgelegt wurde, schlug der Bundesrat zahlreiche Vereinfachungen und Steuerentlastungen innerhalb des heutigen Mehrwertsteuersystems vor. Viele der aufgeworfenen Probleme lassen sich auf dem Weg einer Praxisänderung lösen, für welche die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV zuständig ist. Andere Massnahmen hingegen müssen vom Gesetzgeber beschlossen werden. Mitte Februar 2006 sprach sich der Bundesrat deshalb für eine Totalrevision der Mehrwertsteuer aus.

Die ESTV erhielt daraufhin vom Bundesrat den Auftrag eine Vernehmlassungsvorlage zur Mehrwertsteuerreform auszuarbeiten. Die aus drei Modulen bestehende Vorlage wurde im Februar 2007 in die Vernehmlassung geschickt.

Basierend auf dieser Vorlage wurde die Botschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer (MWST) vom 25. Juni 2008 erstellt, mit welcher der Bundesrat dem Parlament zwei alternative Gesetzesentwürfe zur Totalrevision der MWST unterbreitete.

Das Fundament dieser Steuerreform bildete ein erster Teil (Teil A) mit einem vollständig überarbeiteten MWST-Gesetz. Dieses zeichnet sich durch eine einfachere Systematik und inhaltliche Revision in vielen Punkten aus. Im zweiten Teil (Teil B) der Botschaft schlug der Bundesrat die Einführung eines Einheitssatzes von 6,1 Prozent und die Abschaffung von möglichst vielen Steuerausnahmen vor.

Das Parlament beschloss, den politisch weniger umstrittenen Teil A der Reform vorzuziehen und entschied sich dafür mit der Beratung von Teil B zuzuwarten, da der Bundesrat ankündigte eine Zusatzbotschaft zu unterbreiten. Am 12. Juni 2009 wurde das totalrevidierte Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) vom Parlament verabschiedet und trat am 1. Januar 2010 in Kraft.

Am 23. Juni 2010 hat der Bundesrat nun die bereits angekündigte Zusatzbotschaft zur Vereinfachung der Mehrwertsteuer verabschiedet. Wie bereits in der Botschaft von 2008 vorgesehen, sollen die heutigen drei unterschiedlichen Steuersätze durch einen Einheitssatz ersetzt und die meisten der Steuerausnahmen aufgehoben werden. Aufgrund von aktuellen Zahlen soll der Einheitssatz im Unterschied zur Botschaft 2008 um 0,1 auf 6,2 Prozent festgesetzt werden.

II. Die Position der Interessengemeinschaft Bildung ohne Mehrwertsteuer (IGBM)¹

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Interessengemeinschaft Bildung ohne Mehrwertsteuer (IGBM) befürwortet eine KMU-freundliche Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems, wie sie im neu geltenden Mehrwertsteuergesetz verankert ist.

Vollständig abgelehnt wird von der IGBM hingegen die Tatsache, dass im Modul Einheitssatz die Umsätze der staatlichen wie privaten Bildung neu ebenfalls der Mehrwertsteuerpflicht unterstellt werden sollen. Zur ausführlichen Begründung unseres Ablehnungsvorschlages verweisen wir auf die nachstehenden Ausführungen.

2. Beurteilung der Zusatzbotschaft (Einheitssatz)

2.1 Allgemeines

Art. 21 des geltenden MWSTG enthält eine Liste der Steuerausnahmen. Wobei die Bildung in Art. 21 Ziff. 11 MWSTG von der Besteuerung integral ausgenommen wird. Das MWSTG unterscheidet dabei nicht zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlich organisierten Bildungsleistungen. Es wird auf die erbrachte Leistung und nicht auf die subjektiven Eigenschaften des Leistungserbringers abgestellt². Dadurch wird dem Sozialcharakter der Bestimmung Rechnung getragen und es kommt zu keiner zusätzlichen Wettbewerbsverzerrung zwischen privater und staatlicher Bildung.

2.2 Vorbehalte gegen eine Belastung der Bildung durch die Mehrwertsteuer

Die Bildung ist der wichtigste Rohstoff der Schweiz. Als Innovationsträgerin ist sie für die Wirtschaft, Kultur und die Wissenschaft unseres Landes von entscheidender Bedeutung. Das Bildungswesen basiert in der Schweiz auf der Zusammenarbeit von privaten und öffentlich-rechtlichen Anbietern von Bildungsleistungen. Die privaten Anbieter leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bildungsvielfalt in der Schweiz. Rund 100'000 Schülerinnen und Schüler, Kursbesucherinnen und -besucher sowie Studierende bilden sich an Privatschulen aus oder besuchen eine Fort- bzw. Weiterbildung.

Die Einführung einer Mehrwertsteuerpflicht verteuert den Besuch einer Privatschule um den jeweils geltenden Mehrwertsteuersatz unter Abzug und Berücksichtigung der Vorsteuern. Es ist daran zu erinnern, dass die Steu-

¹ Die Interessengemeinschaft Bildung ohne Mehrwertsteuer (IGBM) setzt sich aus dem Verband Schweizerischer Privatschulen (VSP), Katholische Schulen Schweiz (KSS) und der Arbeitsgemeinschaft der Rudolf Steiner Schulen zusammen. Die IGBM wird von Herrn NR Dr. Gerhard Pfister präsiert und für das Sekretariat der IGBM ist Fürsprecher Markus Fischer, Hotelgasse 1, Postfach 316, 3000 Bern 7, zuständig (weitere Koordinaten für Kontakte: Telefon 031 328 40 50, Fax 031 328 40 55, info@swiss-schools.ch).

² Entscheid SRK vom 25. September 1998, MWST Journal 1998, 157 ff.

erausnahmen im Bildungsbereich umfassend sein sollen³ und es zu keiner Wettbewerbsverzerrung kommen soll.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung liegt grundsätzlich im Interesse der Allgemeinheit. Das Anbieten von Unterricht, insbesondere in der obligatorischen Schulzeit und auf der Sekundarstufe 2, dient dem öffentlichen Interesse.

Es gilt im Weiteren die Lehr- und Lernfreiheit zu beachten. Einerseits sollen die mündigen Lernenden diejenige Ausbildung erhalten, die ihren weltanschaulichen, religiösen oder erzieherischen Vorstellungen entspricht. Bei Kindern sollen die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zur freien Schuwahl haben. Wobei sich die Möglichkeit einer solchen freien Bildungswahl noch mehr verkleinert durch eine Verteuerung um den jeweiligen Mehrwertsteuersatz unter Abzug und Berücksichtigung der Vorsteuern. Zudem gewährleistet die Lehr- und Lernfreiheit eine Privatschule zu errichten und zu betreiben⁴. Eine weitere Gewährleistung der Privatschulfreiheit ergibt sich aus der Ratifizierung der beiden UNO-Menschenrechtspakete. Vorliegend von Bedeutung ist Art. 13 Abs. 3 des Sozialpaktes.

Private Bildungsinstitutionen sind durch die verfassungsmässigen Grundrechte der Bundesverfassung geschützt. Unter anderem steht ihnen der Schutz der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV zu. Durch die Verteuerung des Schulgeldes um den Mehrwertsteuersatz . auch unter Berücksichtigung der Abzugsmöglichkeit der Vorsteuern . werden die ohnehin nicht guten Rahmenbedingungen der schweizerischen Privatschulen weiter verschlechtert.

2.3 Verhältnis zum europäischen Recht

Im erläuternden Bericht vom Februar 2007 zur Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer%steht:

sAuch heute besteht grundsätzlich Einhelligkeit, dass die Kompatibilität mit dem Mehrwertsteuersystem der EG zu beachten ist⁵.%

Eine Regelung zur Umsatzbesteuerung der Mitgliedsstaaten findet sich in der 6. EG-Richtlinie vom 17. Mai 1977⁶.

Nach Art. 13 Teil A Abs. 1 Bst. i und j der 6. EG-Richtlinie sind Schul- oder Hochschulunterricht, die Ausbildung, die Fortbildung oder die berufliche Umschulung sowie die damit eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die mit solchen Aufgaben betraut sind, oder andere Einrichtungen mit von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannter vergleichbarer Zielsetzung, von der Steuer befreit.

³ Vgl. Bericht der WAK-N vom 26. März 2006, S. 3175.

⁴ Implizit in BGE 97 I 116 ff.

⁵ Vernehmlassungsvorlage zur Vereinfachung des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer, EFD, Februar 2007, Seite 53.

⁶ Vgl. ABl. EG 1977 Nr. L 145, S.1 ff.

Eine Unterstellung der Bildungsdienstleistung unter die Mehrwertsteuerpflicht widerspricht der 6. EG-Richtlinie. Diese Tatsache widerspricht dem Anspruch der Vernehmlassungsvorlage mit dem Mehrwertsteuersystem der EG kompatibel zu sein. Sie führt zu einer Ungleichbehandlung der schweizerischen Privatschulen im Verhältnis zu ihren europäischen Konkurrenten im wirtschaftlichen Wettbewerb.

3. Zusammenfassung und Thesenpapier

Vorbehalte betreffend einer Besteuerung der Bildung in der Schweiz:

- Die Bildung als der wichtigste Rohstoff der Schweiz soll nicht durch eine Einführung der Mehrwertsteuerpflicht zusätzlich verteuert werden. Sowohl öffentlich-rechtliche als auch private Anbieter von Bildungsdienstleistungen müssen weiterhin von einer Besteuerung ausgenommen bleiben.
- Im internationalen Vergleich nimmt die Standortattraktivität der Schweiz im Bereich der Bildung durch eine Verteuierung der Bildungsdienstleistungen ab. Diese Konsequenz ist sowohl wettbewerbspolitisch als auch demografisch völlig unerwünscht und nicht im öffentlichen Interesse der Schweiz. Wettbewerbspolitisch hätte dies zur Folge, dass sich die Konkurrenzfähigkeit der schweizerischen Privatschulen im nationalen und europäischen Umfeld verschlechtert, und demografisch würden junge motivierte Menschen durch eine Verteuierung der Bildung von einer Einwanderung in die Schweiz abgehalten, obschon die Wirtschaft dringend auf wissenschaftlichen und beruflichen Nachwuchs angewiesen ist.
- Die Lehr- und Lernfreiheit soll nicht eingeschränkt werden. Jeder Lernwillige hat Anspruch darauf, diejenige Ausbildung zu erhalten, die seinen weltanschaulichen, religiösen oder erzieherischen Vorstellungen entspricht. Eine Verteuierung der Bildung um den jeweiligen Mehrwertsteuersatz schränkt das Recht auf freie Schulwahl noch stärker ein.
- Die bereits heute bestehende Wettbewerbsverzerrung zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Bildungsdienstleistungen wird durch eine Besteuerung noch verstärkt. Dies ist mit Blick auf die Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung und auf die den Eltern zustehenden Rechte problematisch.
- Gemäss Art. 61a Abs. 3 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone bei der Erfüllung ihrer Aufgaben dafür ein, dass allgemeinbildende und berufsbezogene Bildungswege eine gleichwertige gesellschaftliche Anerkennung finden. Die Unterstellung der Bildung unter die Mehrwertsteuer würde vor allem die Berufsbildung und die berufliche Weiter- sowie Fortbildung treffen und benachteiligen, denn bereits heute müssen die meisten Kosten der beruflichen Weiterbildung von den Lernenden selbst getragen werden. Dies im Gegensatz zu zahlreichen staatlich finanzierten akademischen Weiterbildungen.
- Die EG-Kompatibilität wird durch eine Unterstellung der Bildungsdienstleistungen unter die Mehrwertsteuer nicht mehr gewährleistet. Art. 13 Teil

A Abs. 1 Bst. i und j. der 6. EG-Richtlinie befreit die Bildung von der Steuerpflicht. Damit wird das erklärte Ziel der Kompatibilität mit dem Mehrwertsteuersystem der EG nicht erreicht und die Bildung in der Schweiz im Vergleich zum europäischen Ausland in einem zentralen Punkt (Zugangskosten zu Bildungsgängen) benachteiligt.

- Der administrative Aufwand nimmt zu, da sich die Anzahl der steuerpflichtigen Subjekte erhöht.
- Der seit Jahren u.a. auch von der OECD kritisierte negative Zusammenhang zwischen Einkommen und Bildungserfolg in der Schweiz würde mit einer Unterstellung der Bildung unter die Mehrwertsteuer weiter verstärkt. In einer Studie der OECD wurden die Daten von über 180'000 Schülerinnen und Schülern aus 27 Ländern anhand der Pisa-Resultate aus dem Jahr 2003 analysiert und Ende 2007 zusammengefasst (sBildung auf einen Blick 2007%).

4. Antrag der IGBM

Es sei der Art. 21 Abs. 2 des Entwurfs Teil B beziehungsweise der Zusatzbotschaft (Einheitssatz) wie folgt zu ergänzen:

9. *die folgenden Leistungen im Bereich der Erziehung und Bildung mit Ausnahme der in diesem Zusammenhang erbrachten gastgewerblichen und Beherbergungsleistungen:*
- a. *Die Leistungen im Bereich der Erziehung von Kindern und Jugendlichen, des Unterrichts, der Ausbildung, der Fortbildung und der beruflichen Umschulung einschliesslich des von Privatlehrern und Privatlehrerinnen oder an Privatschulen erteilten Unterrichts;*
 - b. *Kurse, Vorträgen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder bildender Art; die Referententätigkeit ist von der Steuer ausgenommen, unabhängig davon, ob das Honorar der Unterrichtenden Person oder ihrem Arbeitgeber ausgerichtet wird;*
 - c. *Die im Bildungsbereich durchgeführten Prüfungen;*
 - d. *Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) der Mitglieder einer Einrichtung, welche von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a-c erbringt, an diese Einrichtung;*
 - e. *Organisationsdienstleistungen (mit Einschluss der damit zusammenhängenden Nebenleistungen) an Dienststellen von Bund, Kantonen und Gemeinden, welche von der Steuer ausgenommene Leistungen nach den Buchstaben a-c entgeltlich oder unentgeltlich erbringen;*